

Hintergrund | Im entschiedenen Fall überließ eine GmbH 50 Prozent ihrer Anteile einem bisher für die GmbH selbstständig tätigen Mitarbeiter. Er sollte verstärkt für die GmbH tätig werden und wurde als Geschäftsführer angestellt. Der BFH sah in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem laut Betriebsprüfung höheren Wert der Anteile eine Vorabvergütung für künftige Dienste an die GmbH. Letztendlich musste der Kläger 476.000 Euro geldwerten Vorteil bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit nachversteuern (BFH, Urteil vom 26.6.2014, Az. VI R 94/13; Abruf-Nr. 142500).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Die verbilligte Überlassung von Aktien durch den Arbeitgeber – darauf kommt es steuerlich an“, LGP 5/2011, Seite 84; im Archiv auf lgp.iww.de

► Abfindung

Abfindung nach Kündigung und anschließender Selbstständigkeit

| Eine Entlassungsentschädigung kann der Arbeitgeber nur dann über die Fünftel-Regelung nach § 34 EStG ermäßigt besteuern, wenn der Arbeitnehmer durch die Zusammenrechnung mit anderen Einkünften einen steuerlichen Nachteil hat. Bei der Prüfung der Zusammenballung sind nach Ansicht des BFH auch spätere selbstständige Einkünfte zu berücksichtigen. |

Die Steuerbegünstigung für eine Abfindung muss zweistufig geprüft werden: Übersteigt die gezahlte Entlassungsentschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen nicht, liegt eine Zusammenballung nur vor, wenn der ehemalige Arbeitnehmer weitere Einnahmen erzielt, die er bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht bezogen hätte (BMF, Schreiben vom 1.11.2013, Az. IV C 4 – S 2290/13/10002, Rz. 10; Abruf-Nr. 133457). Bei dieser Vergleichsberechnung komme es nicht auf die Art der späteren Tätigkeit an, sondern allein auf die potenziell progressionssteigernde Wirkung der bezogenen Einkünfte, so der BFH (Urteil vom 8.4.2014, Az. IX R 33/13; Abruf-Nr. 142383). Verluste bleiben in der Vergleichsrechnung allerdings unberücksichtigt (BMF, Schreiben vom 1.11.2013, Rz. 11, Beispiel 4).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Zusammenballung von Einkünften: So vermeiden Arbeitgeber bei Abfindungen die Haftung“, LGP 4/2014, Seite 60; im Archiv auf lgp.iww.de

► Doppelbesteuerungsabkommen

Keine deutsche Steuer auf eine Abfindung aus Frankreich

| Erhält ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer, der in Frankreich arbeitet, von seinem französischen Arbeitgeber eine Entlassungsentschädigung, darf diese laut BFH nur in Frankreich besteuert werden. |

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit dürfen nur im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Das Finanzamt wertete die Abfindung aber nicht als Entgelt für eine konkrete nichtselbstständige Tätigkeit, sondern als sonstige Einkünfte, die im Wohnsitzstaat zu versteuern sei. Dem BFH genügte hingegen für die



ARCHIV
Ausgabe 5 | 2011
auf lgp.iww.de

Zusammenballung
auch beim Wechsel
in die Selbstständig-
keit prüfen



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2014
Seite 60–64

Besteuerung
nach dem
Arbeitsortprinzip

Einordnung der Abfindung zu den nichtselbstständigen Einkünften der kausale Zusammenhang zwischen dem Arbeitsverhältnis und der Zahlung durch den Arbeitgeber. Der BFH sah das ausschließliche Besteuerungsrecht somit in Frankreich (BFH, Urteil vom 24.7.2013, Az. I R 8/13; Abruf-Nr. 142484).

► Betriebliche Altersversorgung

Leistungen aus einer Pensionskasse sind immer beitragspflichtig

| Die laufenden Leistungen aus einer Pensionskasse unterliegen grundsätzlich der vollen Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Das gilt auch, wenn Arbeitnehmer ihr Unternehmen verlassen und die vom Arbeitgeber begonnene betriebliche Altersversorgung (bAV) mit eigenen Beiträgen fortgeführt haben, entschied das BSG. |

Hintergrund | Ein Pensionär hatte von der 25-jährigen Versicherungslaufzeit 24 Jahre lang alleine die Beiträge zur Pensionskasse gezahlt. Dennoch qualifizierte das BSG die Pensionszahlungen als beitragspflichtige Leistung aus der bAV. Auf die individuellen Versicherungsmodalitäten käme es nicht an, da Pensionskassen auf den Zweck der Durchführung der bAV beschränkt seien (BSG, Urteil vom 23.7.2014, Az. B 12 KR 28/12 R; Abruf-Nr. 142482).

PRAXISHINWEIS | Beiträge entstehen erst, wenn die Leistungen 1/20-tel der monatlichen Bezugsgröße – 138,25 Euro in 2014 – übersteigen (§ 226 Abs. 2 SGB V).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Die wichtigsten Spielregeln für Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersversorgung“, Teil I LGP 7/2014, Seite 122; Teil II LGP 8/2014, Seite 141; im Archiv auf lgp.iww.de

► Urlaubsentgelt

Schadenersatz für nicht beantragten und verfallenen Urlaub

| Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Erfüllung des Urlaubsanspruchs nicht nach und verfällt der Urlaub deshalb nach Ablauf des Übertragungszeitraums, muss er nach einem Urteil des LAG Berlin-Brandenburg gegebenenfalls Schadenersatz leisten. |

Hintergrund | Ein Arbeitnehmer hatte nach Vertragsende die Abgeltung seines Urlaubs eingeklagt, den er vorher gar nicht geltend gemacht und der Arbeitgeber ihn somit nicht bewilligt hatte. Entgegen der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BAG, Urteil vom 15.9.2011, Az. 8 AZR 846/09; Abruf-Nr. 121029) hänge der Abgeltungsanspruch aber nicht davon ab, dass sich der Arbeitgeber mit der Urlaubsgewährung in Verzug befunden habe. Vielmehr müsse er den Urlaubsanspruch von sich aus erfüllen, so das LAG (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.6.2014, Az. 21 Sa 221/14; Abruf-Nr. 142391). „LGP“ wird die zugelassene Revision weiter beobachten.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Urlaub richtig vergüten und abgelten“, LGP 8/2014, Seite 139

Beitragspflicht
auch aus freiwilliger
Versicherung



ARCHIV

Ausgaben 7 | 2014
und 8 | 2014

Arbeitgeber muss
Urlaubsanspruch
von sich aus erfüllen



ARCHIV

Ausgabe 8 | 2014
Seite 139